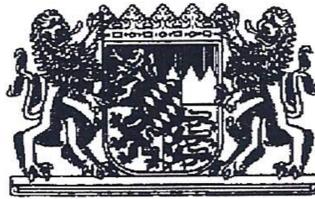


# Abdruck

Az. RO 3 K 08.1989



Verkündet am 23.9.2009

Schmid  
stv. Urkundsbeamtin

## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

**Dr. Michael Schmidt-Salomon**  
Im Gemeindeberg 21, 54309 Newel

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dr. Gerhard Schuhmann und Kollegen  
Frohsinnstr. 6, 63739 Aschaffenburg

gegen

1. **Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller**  
2. **Diözese Regensburg**  
jeweils: Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg

- Beklagte -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Prof. Dr. Georg Romatka und Kollegen  
Karlsplatz 5/V, 80335 München

wegen

**Unterlassung einer Äußerung**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, unter Mitwirkung von

Präsidenten Dr. Korber  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pfister  
Richterin am Verwaltungsgericht Beck  
ehrenamtlichem Richter Daniels  
ehrenamtlicher Richterin Eichenseer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **23. September 2009** folgendes

### Urteil:

- I. Die Klagen werden abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens, einschließlich der durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Aschaffenburg entstandenen Kosten, zu tragen.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II. vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Unterlassung einer Äußerung, die auf der Homepage der Beklagten zu 2 als Teil einer Predigt des Beklagten zu 1 auf dem Nordgautag am 25. Mai 2008 in Tirschenreuth veröffentlicht wurde.

Der Kläger ist Schriftsteller und Geschäftsführer der Giordano-Bruno-Stiftung. Der Beklagte zu 1 ist der Bischof der Beklagten zu 2. Der Kläger veröffentlichte im Jahr 2005 das Buch „Manifest des evolutionären Humanismus – Plädoyer für eine zeitgemäße Leitkultur“. In dem Kapitel „Der Geist ist willig, das Fleisch ist schwach?“ (Seiten 93 ff. der 2. Auflage 2006) beschäftigt sich der Kläger u.a. mit der Frage, ob aus einem natürlichen Verhalten auf dessen ethische Legitimität geschlossen werden könne.

Der Predigttext den Streitgegenstand betreffend war unmittelbar nach der Predigt für einen nicht näher eingrenzbaeren Zeitraum auf der Homepage des Bistums Regensburg mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

*„Am Beispiel von Berggorillas, die einen Teil ihrer Jungen umbringen, wird die Frage gestellt: Warum sollten das die Menschen nicht auch tun? Was ist daran verwerflich, wenn es der Naturtrieb eingibt?“*

Der Kläger ließ das Bischöfliche Ordinariat Regensburg mit einem Schreiben seines Bevollmächtigten vom 8. Juli 2008 auffordern, umgehend die beanstandeten Textpassagen vom Netz zu nehmen. Außerdem ließ er den Beklagten zu 1 zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, im Verstoßensfalle zur Zahlung einer Vertragsstrafe auffordern. Eine solche Erklärung wurde nicht abgegeben.

Der ursprüngliche Text wurde noch vor dem Verfassen der Klageschrift vom 14. August 2008 abgeändert und durch die nachfolgende Fassung ersetzt, die sich bis jetzt auf der Homepage des Bistums Regensburg ([www.bistum-regensburg.de/download/borMedia0769405.PDF](http://www.bistum-regensburg.de/download/borMedia0769405.PDF)) befindet:

*„Am Beispiel von Berggorillas, die einen Teil ihrer Jungen umbringen, wird behauptet: „So „natürlich“ Infantizid also ist, kein vernünftiger Mensch käme auf den Gedanken, ihn deshalb ethisch legitimieren zu wollen. Dies gilt in gleichem Maße für die ebenfalls ‚natürlichen‘ Verhaltensweisen Vergewaltigung, Raub, Erpressung oder Tötung. Das Naturrechtssprinzip hilft uns nicht weiter, wenn wir auf der Suche nach vernünftigen ethischen Regeln sind.“ Dagegen folgt aus der geistlich-sittlichen Natur des Menschen und damit vom Naturrechtsverständnis des Christentums heraus, dass all diese Verhaltensweisen in sich widernatürlich und deshalb unmenschlich sind.“*

Mit Schriftsatz vom 14. August 2008, eingegangen beim Landgericht Aschaffenburg am selben Tag, ließ der Kläger Klage erheben. Das Landgericht Aschaffenburg verwies den Rechtsstreit mit Beschluss vom 17. Oktober 2008 (Az. 3 O 357/08) an das Verwaltungsgericht Regensburg.

Zur Begründung der Klage wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Kläger entgegen der Behauptung der Beklagten weder in der zitierten Textstelle noch an anderer Stelle anhand des Beispiels der Berggorillas, die einen Teil ihrer Jungen töten, die Frage stelle, warum Menschen das nicht auch tun sollten und was daran verwerflich sei, wenn es der Naturtrieb eingebe. Von dem Kläger werde im Gegenteil wörtlich ausgeführt, dass kein vernünftiger Mensch auf die Idee käme, den Infantizid ethisch legitimieren zu wollen. Soweit sich die Beklagten auf die nach Art. 4 GG geschützte Glaubensfreiheit und die Freiheit der Kirche berufen, würden sie dessen Schutzrichtung verkennen. Diese Bestimmung sehe in erster Linie die Freiheit der Religionsausübung vor staatlichen Sanktionen vor. Keinesfalls werde durch Art. 4 GG die Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen geschützt. Der Kläger sei sich darüber im Klaren, dass seine religionskritischen Publikationen durchaus geeignet seien, auf kontroverse Kritik – namentlich aus der Kirche – zu stoßen. Allerdings sollten auch und gerade Vertreter der Kirche den Blick für Fairness und weltanschauliche Aufrichtigkeit nicht verlieren. Auch das Bedürfnis nach plakativen Äußerungen im Rahmen einer Predigt könne Falschbehauptungen nicht rechtfertigen. Es habe weder einen Anlass noch eine Rechtfertigung für die Behauptung gegeben, dass der von den Beklagten namentlich genannte Kläger Kapitalverbrechen wie Mord gutheiße. Eine solche Äußerung sei für einen Philosophen, der auch auf dem Gebiet der Ethik publiziere, in erheblichem Maß rufschädigend und ehrverletzend.

Auf der Website des Bistums Regensburg sei die Predigt nun unter dem bisherigen Link mit einer bezüglich der beanstandeten Textstelle abgeänderten Fassung veröffentlicht. Die be-

anstandeten Falschbehauptungen seien zwischenzeitlich eliminiert und korrekte Zitate hinzugefügt worden. Allerdings sei nun der Text sinnentstellend, da sich aus den Zitaten das Gegenteil der früheren Behauptungen der Beklagten ergebe. Im Ergebnis könne die Korrektur als „Schuldeingeständnis“ der Beklagten angesehen werden. Dies ändere aber nichts an dem Wortlaut der beanstandeten ursprünglichen Behauptungen. Die Wiederholungsgefahr werde durch die nachträglichen Änderungen nicht beseitigt, da die Beklagten nicht bereit gewesen seien, die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben.

In dem Artikel eines katholischen Nachrichtendienstes ([www.kath.net](http://www.kath.net)) vom 28. Mai 2008 würden die einschlägigen Teile der Predigt des Beklagten zu 1 erneut unter Namensnennung des Klägers zitiert und weltweit verbreitet.

Der Bischof (Beklagter zu 1) sei der richtige Beklagte. Zwar gehe es um eine Äußerung im Rahmen einer Predigt und damit anlässlich einer kirchlichen Tätigkeit, die grundsätzlich zu seinen Amtspflichten gehöre und damit als Amtswaltertätigkeit angesehen werden könne. Allerdings habe der Beklagte zu 1 den Kläger ohne Bezug zum Anlass der Predigt namentlich genannt und aus Veröffentlichungen falsch zitiert. Er habe den auch im Rahmen der Wahrnehmung von Amtspflichten nicht zu rechtfertigenden Vorwurf erhoben, der Kläger würde Kindstötungen gutheißen und dies propagieren. Diese Äußerung sei Ausdruck einer persönlichen Meinung und Einstellung des Beklagten zu 1, so dass neben der Beklagten zu 2 auch er wegen des persönlichen Gepräges der Ehrkränkung der richtige Beklagte sei. Der Beklagte zu 1 berufe sich auf seine religiöse Meinungsäußerungsfreiheit, die er durch das vorliegende Verfahren als beeinträchtigt ansehe. Hinzu komme, dass die Rechtsprechung zur Verantwortlichkeit von Amtswaltern mit der herausgehobenen Stellung des Beklagten zu 1 nicht vereinbar erscheine. Dieser unterliege aufgrund seiner besonderen Amtsstellung, unmittelbar verliehen vom Papst, keinem „Dienstherrn“ und sei Oberhaupt der Beklagten zu 2. Es erscheine nicht sachgerecht, statt des Beklagten zu 1 die ihm nachgeordnete und unterstehende Körperschaft in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen sei der Beklagte zu 1 alleiniger Vertreter der Beklagten zu 2. Unabhängig vom Beklagten zu 1 bestehe die Verantwortlichkeit der Beklagten zu 2, da auf der von ihr unterhaltenen Website weiterhin die beanstandete Predigt veröffentlicht werde. Beide Beklagte würden als Gesamtschuldner haften.

Der Kläger weise in seinem „Manifest des evolutionären Humanismus“ am Beispiel der Berggorillas darauf hin, dass man auf keinen Fall einen „naturalistischen Fehlschluss“ begehen dürfe. Es wäre schlichtweg unethisch, aus der „Natürlichkeit“ von Verhaltensweisen deren gesellschaftliche Legitimität ableiten zu wollen. Die Unterstellung des Beklagten zu 1, der Kläger würde Menschen als verfügbar betrachten, ja sogar die Kindstötung befürworten, sei

unwahr und eine infame sowie ehrverletzende Beleidigung. Der Beklagte zu 1 könne sich auch nicht darauf berufen, dass es sich bei seiner Äußerung lediglich um ein Werturteil handle. Der Kläger werde von ihm namentlich genannt. Durch die Verwendung des Konjunktivs in der weiteren Predigt wolle er bewusst den Eindruck erwecken, er würde den Kläger wörtlich zitieren. Die Wiedergabe von Zitaten enthalte die Tatsachenbehauptung, dass sich der Zitierte tatsächlich so geäußert habe.

Selbst wenn man unterstelle, dass es sich bei der Äußerung des Beklagten zu 1 um ein Werturteil handle, sei die aufgestellte Behauptung als unzulässige Schmähkritik anzusehen. In den Veröffentlichungen des Klägers gebe es keine Belegstelle, die eine entsprechende Etikettierung erlauben würde. Es solle weder die Glaubens- noch die Bekenntnisfreiheit des Beklagten zu 1 in Abrede gestellt werden. Sie könnten aber nicht so weit gehen, dass der Beklagte zu 1 falsche Behauptungen über den namentlich genannten Kläger aufstellen dürfe. Hinzuweisen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass der Kläger schon seit vielen Jahren Morddrohungen fanatischer Christen und Muslime erhalte. Der Kläger müsse die Möglichkeit haben, sich gegen öffentlich aufgestellte Falschbehauptungen zur Wehr zu setzen.

Die Beklagten würden gesamtschuldnerisch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren haften. Vorgerichtlich seien beide Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen worden. Die Gebühren seien ungeachtet der zwei Schuldner nur einmal in Rechnung gestellt worden, so dass sie auch nur einmal verlangt würden.

Der Kläger beantragt zuletzt:

- I. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

*„Am Beispiel von Berggorillas, die einen Teil ihrer Jungen umbringen, wird von dem Kläger die Frage gestellt: Warum sollten das die Menschen nicht auch tun? Was ist daran verwerflich, wenn es der Naturtrieb eingibt?“*

- II. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die dem Kläger entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 775,64 € nebst Zinsen hieraus

in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beklagte zu 1 nicht der richtige Beklagte sei. Eine Äußerung im öffentlich-rechtlichen Raum sei ausschließlich der Körperschaft und nicht dem sich äussernden Mitglied dieser Körperschaft zuzurechnen. Dies gelte unabhängig davon, welche Position das Mitglied der Körperschaft bekleide.

Im Übrigen gehe es in dem Klageverfahren um eine Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Weltanschauungen, nämlich einerseits des katholischen Glaubens und andererseits des vom Kläger proklamierten „Evolutionären Humanismus“. Deshalb habe sich der Beklagte zu 1 in seiner Predigt mit den glaubensfeindlichen Thesen des Klägers auseinandersetzen müssen. Es gehe in dem Verfahren um eine religiöse Meinungsäußerung und damit um die Religionsfreiheit des Beklagten zu 1.

Die – pointierte und kritische – Auseinandersetzung mit den Schriften des Klägers resultiere daraus, dass dieser keineswegs in jedem Fall Kindstötungen ablehne. Schon alleine die Überlegung, ob Kindstötungen hinzunehmen seien, sei aus Sicht gläubiger Christen moralisch derart verwerflich, dass sie nicht einfach hingenommen werden könne. Zwar bringe der Kläger in seinem Buch vor, dass kein vernünftiger Mensch auf den Gedanken käme, den Infantizid legitimieren zu wollen. Andererseits führe der Kläger aus, dass gerade diese „naturwissenschaftlichen Erkenntnisse“ für „die ethische Diskussion weiterhin hoch relevant“ seien. Der Kläger stelle also die Frage, ob die Kindstötung – trotz aller moralischen Verbote – nicht trotzdem „mit größter Wahrscheinlichkeit am Ende“ doch als unvermeidbar hinzunehmen sei. Das Thema Kindstötung werde durch den Kläger mit eigennützigem Verhalten in Zusammenhang gestellt und es bleibe offen, welche Position er hierzu nun eigentlich einnehme. Aufgrund des klaren Votums des von dem Kläger hochgeschätzten australischen Philosophen Peter Singer für die Kindstötung sehe sich der Kläger veranlasst, „unmissverständlich“ festzustellen, dass „jeder Mensch von Geburt an das uneingeschränkte Recht auf Leben besitze“ (Seite 127). Dies relativiere der Kläger jedoch mehrfach. Er führe aus, dass das Recht auf Leben in extremsten Sonderfällen (Notwehrprinzip, Tyrannenmord) in Frage gestellt werden dürfe. Auch wenn es um die von dem Kläger selbst erfundenen „Ideale der Humanität“ gehe, bestehe aus seiner Sicht das uneingeschränkte Recht zum Töten. Hierzu

heiße es auf Seite 157 seines Buchs: „Du sollst nicht lügen, betrügen, stehlen, töten – es sei denn, es gibt im Notfall keine anderen Möglichkeiten, die Ideale der Humanität durchzusetzen!“.

Die streitgegenständliche Äußerung gehöre zum Kernbereich kirchlichen Wirkens. Sie stelle keine reine Meinungsäußerung im gesellschaftlichen Umfeld dar, sondern sei Ausdruck und Verkündigung der eigenen Glaubenslehre der Beklagten. Hier erfülle der Beklagte zu 1 seinen Sendungsauftrag, grenze sich seinem inneren Selbstverständnis entsprechend von den Auffassungen des Klägers ab und nehme sein Wächteramt gegenüber Lehren wahr, die er auf der Basis seines Wertesystems für gefährlich oder bedenklich erachte. Das Begehren des Klägers greife in eklatanter Weise in die von Art. 4 GG geschützte Bekenntnisfreiheit der Beklagten und damit in die religiöse Meinungsäußerungsfreiheit ein. Die streitgegenständlichen Äußerungen seien im Rahmen einer Predigt gefallen. Die Glaubensfreiheit des Redens und die Glaubensfreiheit des Verkündens seien durch Art. 4 GG ausdrücklich und umfassend geschützt. Zur Religionsausübung gehöre insbesondere auch der Gottesdienst. Es sei nicht Aufgabe der staatlichen Ordnung, den Auftrag der Kirche in den nach deren Selbstverständnis wesentlichen Dingen zu begrenzen. Anwendbar seien hier gerade nicht die Kommunikationsrechte gemäß Art. 5 Abs. 1 GG und deren Einschränkung gemäß Art. 5 Abs. 2 GG. Das Rede- und Verkündungsrecht gemäß Art. 4 GG seien grundsätzlich nicht eingeschränkt. Eine Einschränkung könne allenfalls dann erfolgen, wenn das dem Rede- und Verkündungsrecht gegenüberstehende Rechtsgut sehr hoch anzusetzen sei. Das Schweigen des Verfassungstextes zu Schranken des Art. 4 GG bedeute, dass eine Einschränkung nur aus gewichtigen und überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig sei. Dies bedeute, dass der Kläger die ausschließlich in Ausübung der Glaubensfreiheit veranlasste Äußerung nur untersagen lassen könne, wenn überragende Güter des Klägers verletzt seien. Leben und Gesundheit des Klägers seien nicht betroffen. Es sei nicht einmal das Persönlichkeitsrecht des Klägers berührt, selbst wenn man dieses als „überragendes Rechtsgut“ im Sinne der zu Art. 4 GG ergangenen Rechtsprechung ansehen wolle.

Die Schutzwürdigkeit des Klägers sei bereits dadurch gemindert, dass er die katholische Kirche scharf angreife. Es bestehe kein Zweifel daran, dass unterschiedliche Glaubensrichtungen und das Propagieren von Auffassungen, die jede Moral negieren, von öffentlichem Interesse seien. Dies sei insbesondere für die Gläubigen, die sich zu einer gemeinsamen Andacht zusammenfänden, von ganz erheblicher Bedeutung. Bei den streitgegenständlichen Äußerungen handle es sich zudem um Werturteile, die schon deshalb keine Schmähkritik darstellten, weil nicht die Diffamierung des Klägers im Vordergrund stehe, sondern die Auseinandersetzung mit dessen Weltanschauung. Kernpunkt der Kritik sei, dass der Kläger ü-

berhaupt die – für Gläubige vollkommen abseitige – Frage diskutiere, ob Kindstötung zu akzeptieren sei oder nicht. Bei der Äußerung handele es sich um eine Meinungsäußerung, da sie in eine Predigt eingebunden sei, die gerade in besonderer Weise durch die typischen Elemente einer Meinungsäußerung – Elemente des Dafürhaltens, der Stellungnahme und des Meinens – geprägt sei. Selbst wenn man Zweifel haben sollte, ob es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung handle, gelte das Prinzip „im Zweifel Meinungsäußerung“.

Nur wenn eine Meinungsäußerung erwiesenermaßen falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen enthalte, trete das Grundrecht der Meinungsfreiheit hinter das durch das grundrechtsbeschränkende Gesetz geschützte Rechtsgut zurück. Es sei eine fallbezogene Abwägung vorzunehmen und hierbei insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit nicht unwesentlich berührenden Frage handle.

Soweit dem Kläger daran gelegen sei, die Äußerung zu verbieten, weil durch sie der Eindruck entstehen könne, der Kläger befürworte Kindstötung, könne die Klage gleichwohl keinen Erfolg haben. Der Kläger spreche sich nämlich keineswegs explizit gegen jegliche Kindstötung aus, wie er dies in seiner Klageschrift behaupte. Aus den Veröffentlichungen des Klägers lasse sich vielmehr der Schluss ziehen, dass er keineswegs die Kindstötung unbedingt ablehne. Vielmehr bejahe er in „absoluten Notfällen“ die Kindstötung und wolle auch lediglich aus „praktikablen Erwägungen“ heraus Kindstötung nicht durchweg erlauben. Damit sei jedoch nichts darüber ausgesagt, ob er sich nunmehr gegen jede Form der Kindstötung wende oder nicht. Wenn schon der Kläger keine eindeutige Stellung zum Thema „Kindstötung“ beziehe, könne er von den Beklagten nicht fordern, dass diese jede kritische Auseinandersetzung mit seinen Schriften unterlassen.

Hinzu komme, dass die von dem Kläger gezogene Schlussfolgerung aus der streitgegenständlichen Formulierung des Beklagten zu 1, dass der Kläger Kindstötung akzeptiere, keineswegs zwingend sei. Dies wäre aber erforderlich, wenn der Kläger Behauptungen zum Gegenstand seines Klageantrags machen möchte, die gar nicht aufgestellt seien, sondern der Interpretation des Klägers entsprängen. Der Kläger wolle den Beklagten eine angeblich „verdeckte Behauptung“ verbieten lassen. Mit diesem Versuch müsse er jedoch scheitern, da es für die Annahme einer unzulässigen verdeckten Tatsachenbehauptung erforderlich sei, dass sich die von dem Kläger behauptete verdeckte Aussage dem Leser als eigene Schlussfolgerung aufzwingen. Die Deutung, die der Kläger der beanstandeten Äußerung gebe, sei nicht zwingend. Sie könne schon aus diesem Grund nicht verboten werden. Damit sei die

Äußerung von Art. 4 GG gedeckt. Denn es werde an keiner Stelle die Behauptung aufgestellt, der Kläger spreche sich aktiv für Kindstötung aus. Andererseits habe der Kläger an keiner Stelle seiner Veröffentlichungen dargelegt, dass er genau dies nicht tue. Seine Veröffentlichungen ließen vielmehr den (zulässigen) Schluss zu, dass der Kläger Kindstötung keineswegs unbedingt ablehne.

Befasse man sich mit den Veröffentlichungen des Klägers, komme man nicht daran vorbei, dass dieser Kindern ausschließlich aus praktischen Erwägungen heraus ein „prinzipielles, unabwägbares Lebensrecht“ einräume (S. 125 f. des „Manifests“). Damit befinde er sich im krassen Gegensatz zu der Auffassung der katholischen Kirche, wonach das menschliche Leben unantastbar sei und auch nicht erst mit der Geburt beginne. Der Kläger stelle sich mit seinen Thesen ganz bewusst in Gegensatz zu den Auffassungen der Kirche. Entgegen der Auffassung des Klägers stelle dies sehr wohl einen erheblichen Eingriff in die Bekenntnisfreiheit der Beklagten dar, wenn diesen kritische Äußerungen in einem öffentlichen Diskurs über Positionen des Klägers untersagt würden. Wer, wie der Kläger mit starken Worten die Öffentlichkeit suche, könne den Gegnern nicht untersagen, jedenfalls kritisch auf die klägerischen Äußerungen zu antworten. Ein Wahrheitsbeweis sei nicht erforderlich, da es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine Meinungsäußerung handle. Die Beklagten hätten dargelegt, dass sich eine eindeutige Position des Klägers gegen Kindstötung aus dessen eigenen Schriften nicht entnehmen lasse. Lediglich aus „praktischen Erwägungen“ spreche sich der Kläger gegen die Zulässigkeit von Kindstötungen aus. Die praktischen Erwägungen beruhten letztlich darauf, dass der Kläger selbst nicht festlegen wolle, ab welchem Zeitpunkt Neugeborene und Kleinkinder ein „echtes, persönliches Überlebensinteresse“ besäßen. Weil eine genaue Grenze nicht gezogen werden könne, sei es also „praktisch“, Neugeborenen und Kleinkindern das Lebensrecht nicht abzusprechen. Dies bedeute mit anderen Worten, wenn der Kläger eine solche zeitliche Grenze definieren könnte, sähe er auch Kindstötung innerhalb dieser zeitlichen Grenze als gerechtfertigt an.

Der Kläger verkenne die hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an das Vorliegen einer Schmähkritik. Es sei anerkannt, dass selbst eine polemische oder verletzende Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und damit erst recht von Art. 4 GG geschützt sei. Der Begriff der Schmähung sei eng auszulegen. Eine Äußerung nehme nur dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe. Sie müsse jenseits polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen. Wenn der Kläger meine, die streitgegenständliche Äußerung sei eine Tatsachenbehauptung, weil der Beklagte zu 1 ein

Zitat des Klägers wiedergegeben habe, treffe dies nicht zu. Der Beklagte zu 1 zitiere den Kläger nicht wörtlich.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, die vorgelegten Akten der Beklagten, den Vorgang des Landgerichts Aschaffenburg (Az. 3 O 357/08) sowie auf die Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klagen gegen die beiden Beklagten sind nicht begründet, da der Beklagte zu 1 nicht richtiger Beklagter ist und der Kläger zudem keinen Anspruch auf die Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung hat. Es besteht nämlich nicht die Gefahr, dass die Beklagten diese Äußerung wiederholen werden. Die Wiederholungsgefahr ist jedoch tatbestandliche Voraussetzung des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs.

Vom Kläger angegriffen ist die früher auf der Homepage der Beklagten zu 2 veröffentlichte Äußerung des Beklagten zu 1, dass der Kläger am Beispiel von Berggorillas, die einen Teil ihrer Jungen umbringen, die Frage stelle, warum das die Menschen nicht auch tun sollten und was daran verwerflich sei, wenn es der Naturtrieb eingebe. Diese Äußerung stand unmittelbar nach der Predigt für eine gewisse, nicht genau feststellbare Zeitdauer auf der Homepage der Beklagten zu 2. Sie wurde jedoch bereits vor Einreichung der Klage beim Landgericht Aschaffenburg in ihrem Wortlaut verändert. Seither ist die fragliche Textpassage dort nicht mehr veröffentlicht. Der Kläger hat seine ursprünglich nur gegen den Beklagten zu 1 gerichtete Klage mit Schriftsatz vom 24. April 2009 gegen die Beklagte zu 2 erweitert.

#### 1. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet.

Dies ergibt sich aus § 17a Abs. 2 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), da der Rechtsstreit durch Beschluss des Landgerichts Aschaffenburg vom 17. Oktober 2008 an das Verwaltungsgericht Regensburg verwiesen wurde. Das Verwaltungsgericht ist kraft Gesetzes an den Verweisungsbeschluss gebunden.

#### 2. Die Klagen sind zulässig.

Das klägerische Begehren ist auf die Unterlassung einer Äußerung durch die Beklagten gerichtet. Statthafte Klageart ist die allgemeine Leistungsklage in der Form der Unterlas-

sungsklage. Diese Klage ist nicht fristgebunden. Anhaltspunkte für eine Verwirkung des Klagerechts bestehen nicht.

Die nachträgliche Erweiterung der Klage auf die Beklagte zu 2 ist zulässig. Es liegt der Fall einer nachträglichen subjektiven Klageänderung in der Form der Einbeziehung eines weiteren Beklagten vor. Hierbei handelt es sich um eine besondere Form der Klageänderung, deren Zulässigkeit sich zumindest in der ersten Instanz nach § 91 ZPO richtet (vgl. Eyermann/Rennert, VwGO, § 91, Rdnr. 22). Die Klageerweiterung ist hier zulässig, da sich die Beklagte zu 2 darauf eingelassen hat, ohne dem in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung zu widersprechen, § 91 Abs. 2 VwGO. Zudem wäre die Klageänderung auch ohne Einwilligung zulässig, da sie sachdienlich ist, § 91 Abs. 1 ZPO. Für die um die Beklagte zu 2 erweiterte Klage bleibt nämlich der Streitstoff im Wesentlichen derselbe. Der Beklagtenbeitritt fördert die endgültige Beilegung des Streites und trägt dazu bei, dass ein weiterer sonst zu erwartender Prozess vermieden wird (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 91, Rdnr. 19).

3. Die Klagen sind jedoch nicht begründet.
  - a. Der Beklagte zu 1 ist nicht richtiger Beklagter im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. VwGO. Nach dieser Vorschrift ist nämlich nicht die handelnde Person selbst, sondern die Körperschaft zu verklagen, für die sie gehandelt hat.

Das klägerische Begehren ist auf die Unterlassung der oben angeführten Äußerung gerichtet. Dieser im Recht der persönlichen Ehre gründende Unerlassungsanspruch ist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Recht anerkannt (vgl. LG Karlsruhe vom 4.7.2008 Az. 3 O 35/07). Verklagt werden kann im öffentlichem Recht grundsätzlich nicht der jeweils Handelnde, sondern nur die dahinterstehende juristische Person. Bei ehrverletzenden oder rufschädigenden Äußerungen ist eine differenzierte Betrachtung anzustellen. Öffentlich-rechtlicher Natur sind danach nur solche ehrverletzenden Äußerungen, die von einem Amtsträger in Ausübung seines Amtes abgegeben werden. Dagegen ist der „Amtsträger“ persönlich zu verklagen, wenn die beanstandeten Äußerungen nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern allenfalls bei Gelegenheit der Amtsausübung gemacht werden, wenn sie also erkennbar allein Ausdruck einer persönlichen Meinung oder Einstellung sind (vgl. VGH Baden-Württemberg vom 12.12.2001 Az. 1 S 2410/01). In letzterem Fall handelt es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit. Wurzelt der Streitgegenstand im Zivilrecht, kann der Betreffende nur als Privatperson vor dem Zivilgericht verklagt werden.

Die streitgegenständliche Äußerung des Beklagten zu 1 gehört zu dem sogenannten Kernbereich kirchlichen Wirkens (vgl. BGH vom 24.7.2001 Az. VI ZB 12/01). Sie ist keine rein private Meinungsäußerung im gesellschaftlichen Umfeld, sondern ist in der Form der Predigt und im Rahmen des Gottesdienstes vor einer größeren Öffentlichkeit Ausdruck und Verkündigung der kirchlichen Glaubenslehre. Mit der Predigt wird der Sendungsauftrag des Bischofs erfüllt und es erfolgt entsprechend seinem Selbstverständnis die Abgrenzung von anderen Glaubens- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften. Wie sich der Predigt des Beklagten zu 1 in beiden Veröffentlichungsfassungen entnehmen lässt, grenzt er die christliche Glaubenslehre und Kultur gegenüber anders gerichteten Weltanschauungen („politischer aggressiver Atheismus“ und „neue aggressive Gottlosigkeit“) ab. Nach seinem Selbstverständnis nimmt er damit sein Wächteramt gegenüber Lehren wahr, welche die römisch-katholische Kirche auf der Basis ihres Wertesystems als gefährlich oder bedenklich betrachtet. Der Beklagte zu 1 machte seine Äußerung(-en) nicht als Privatperson, sondern im Rahmen einer Predigt, und damit in Ausübung seines kirchlichen Amtes als Bischof.

Unerheblich ist insoweit, dass dem Beklagten zu 1 als Diözesanbischof gemäß can. 381 § 1 CIC in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zukommt, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist. Die Leitung der Diözese Regensburg alleine führt – wie die Leitung einer Behörde – nicht dazu, dass eine Äußerung aus dem Kernbereich des kirchlichen Wirkens dem Diözesanbischof persönlich zuzurechnen ist. Auch der Leiter einer Behörde ist bei Äußerungen im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht persönlich zu verklagen, sondern vielmehr die Körperschaft, die er vertritt.

Dabei handelt es sich um kein „Sonderrecht für einen Bischof“. Die Passivlegitimation richtet sich im Öffentlichen Recht nach dem Rechtsträger- bzw. Organträgerprinzip. Verklagt werden kann also nicht der jeweils Handelnde, sondern nur die dahinterstehende juristische Person. Dieser Grundsatz gilt allgemein. Z.B. ist vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht der 1. Bürgermeister oder ein Bediensteter einer Gemeinde, sondern die Gemeinde zu verklagen.

Richtige Beklagte ist dagegen die Beklagte zu 2. Nach dem Rechtsträgerprinzip ist ihr die Äußerung des Beklagten zu 1 zuzurechnen. Die Diözese Regensburg als Teilkirche der katholischen Kirche, vgl. can. 368, 369 CIC, ist die Körperschaft, welcher der Beklagte zu 1 angehört.

- b. Die Klagen auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung sind unbegründet, da die erforderliche Wiederholungsgefahr nicht vorliegt.

Der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung hat seine Wurzeln in § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB, der über das in der Norm explizit genannte Eigentum hinaus bei der Verletzung anderer absoluter Rechte wie der Ehre entsprechend anzuwenden ist (vgl. BayVGH vom 31.7.1997 Az. 4 B 96.1291 m.w.N.). Anspruchsgrundlage hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens ist in analoger Anwendung des § 12 Satz 2, § 862 Abs. 1 Satz 2, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 und 2 BGB, §§ 185 ff. StGB i.V.m. Art. 1 und 2 GG der so genannte quasi-negatorische Unterlassungsanspruch. Der Anspruch wird bei Angriffen auf den Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts ausgelöst und kann sich sowohl gegen Tatsachenbehauptungen als auch gegen Meinungsäußerungen richten. Gegen die gerügte Behauptung kann ein Kläger mit der öffentlich-rechtlichen Leistungsklage vorgehen und einen Unterlassungsanspruch geltend machen, wenn es sich bei der strittigen Äußerung um eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil handelt.

Tatsachenbehauptungen liegen vor, wenn einer Aussage beweisbare Vorgänge zugrunde liegen, die Richtigkeit der Äußerung also durch eine Beweiserhebung objektiv festgestellt werden kann (vgl. BayVGH vom 28.3.1994 a.a.O. m.w.N.). Meinungsäußerungen sind dagegen nach ihrem wesentlichen Inhalt durch Elemente des Meinens, Dafürhaltens oder Wertens gekennzeichnet und deshalb einem objektiven Richtigkeitsbeweis nicht zugänglich (BayVGH vom 31.7.1997 a.a.O.). Vermischen sich beide Elemente in einer Äußerung und lassen sie sich nicht ohne Veränderung des Aussagegehalts voneinander trennen, ist nach dem Schwerpunkt der Äußerung – Überwiegen der Wertung oder der Information über Tatsächliches – abzugrenzen. Bei Tatsachenbehauptungen ist grundsätzlich deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Bei Meinungsäußerungen ist danach zu fragen, ob das zur Zurückhaltung und Mäßigung verpflichtende Sachlichkeitsgebot verletzt wurde (vgl. BayVGH vom 24.5.2006 Az. 4 CE 06.1217). Bei Tatsachenbehauptungen ist ferner zu beachten, dass auch isoliert für sich wahre Behauptungen ein unwahres Bild der Wirklichkeit ergeben können, wenn wichtige Teile des Geschehens nicht oder nur verzerrt wieder gegeben werden. Andererseits können auch für sich unwahre Behauptungen durch spätere Erklärungen zu recht gerückt werden, ihren ehrverletzenden Charakter verlieren oder in diesem abgeschwächt werden.

Das Gericht brauchte nicht zu entscheiden, ob die angegriffene Äußerung eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung darstellt. Ebenso kann dahin gestellt blei-

ben, ob die Äußerung bei Annahme einer Tatsachenbehauptung unwahr und ehrverletzend war oder im Falle einer Meinungsäußerung dem Sachlichkeitsgebot widersprach. Es kommt auch nicht darauf an, ob die angegriffene Äußerung durch die verfassungsrechtlich verankerte Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), durch die Glaubensfreiheit (Art 4 Abs. 1, 2 GG) oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gerechtfertigt war. Eine tatbestandliche Voraussetzung des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs ist nämlich das Bestehen einer konkreten Wiederholungsgefahr. Vom Bestehen einer Wiederholungsgefahr konnte freilich der Kläger das Gericht nicht überzeugen.

Nach der Überzeugung des Gerichts besteht keine Gefahr, dass die Beklagten die streitgegenständliche Äußerung in absehbarer Zeit wiederholen werden. Im engen zeitlichen Zusammenhang mit der vorgerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem bischöflichen Ordinariat und bereits vor Einreichung der Klage wurde vor über einem Jahr ein überarbeiteter Predigttext auf die Homepage der Diözese gestellt. In der revidierten Fassung werden die beanstandeten Äußerungen nicht wiederholt, die überarbeitete Textpassage wird von der Klägerseite auch nicht beanstandet. Dies hat die Klägerseite in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Es ist von der Klägerseite auch nicht behauptet oder dem Gericht von Amts wegen ersichtlich, dass die Beklagten die streitgegenständlichen Äußerungen in sonstiger Weise wiederholt hätten.

Eine Wiederholungsgefahr besteht nicht deshalb, weil die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung trotz Aufforderung der Klägerseite unterblieb. Als präventiver Schutz des Persönlichkeitsrechts setzt der quasi-negatorische Unterlassungsanspruch voraus, dass dessen widerrechtliche Beeinträchtigung droht. Zwar kann Voraussetzung für die Verneinung der Wiederholungsgefahr die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sein und deren Verweigerung die Annahme einer Wiederholungsgefahr unausweichlich erscheinen lassen (vgl. BGH vom 8.2.1994 Az. VI ZR 286/93, NJW 1994, 1281/1283). Allerdings gilt dieser für den Bereich des Wettbewerbsrechts entwickelte Grundsatz in anderen Bereichen, z.B. bei deliktischen Unterlassungsansprüchen, nicht mit der gleichen Strenge. Während im Bereich des Wettbewerbsrechts die Verletzungshandlungen in der Regel dadurch geprägt sind, dass der Verletzer starke wirtschaftliche Interessen verfolgt, ist die Motivation des Verletzers im deliktischen Bereich vielfältiger Art. Dem ist bei der Bemessung der Anforderungen an die Entkräftung der Vermutung der Wiederholungsgefahr Rechnung zu tragen (vgl. BGH vom 8.2.1994 a.a.O.).

Dies bedeutet, dass es auch – anders als von dem Kläger angenommen – in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung außerhalb des Wettbewerbsrechts für die Beurteilung der

Wiederholungsgefahr nicht ausschließlich auf die Abgabe oder Nichtabgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ankommt. Der Bundesgerichtshof hat in der oben angeführten Entscheidung ausdrücklich ausgeführt, dass dieser Grundsatz im deliktischen Bereich nicht mit gleicher Strenge gelte. Im Deliktsrecht könne der Schwere des Eingriffs, den Umständen der Verletzungshandlung, dem fallbezogenen Grad der Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung und vor allem der Motivation des Verletzers für die Entkräftung der Vermutung der Wiederholungsgefahr durchaus ein erhebliches Gewicht zukommen (vgl. BGH vom 8.2.1994 a.a.O.). Eine dem Wettbewerbsrecht vergleichbare Situation liegt vorliegend nicht vor. Die Beklagten ließen sich im vorliegenden Fall nicht von eigenwirtschaftlichen Interessen leiten (vgl. hierzu BGH vom 8.2.1994 a.a.O.). Damit ist die Wiederholungsgefahr hier nicht an den strengen wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen, sondern an den Maßgaben des BGH, z.B. für den deliktischen Bereich, und der hieraus entwickelten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu messen.

Vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen zivilgerichtlichen Rechtsprechung überzeugt die Argumentation des Klägers nicht, dass er als Beklagter vor einem Zivilgericht mit anderen Maßstäben gemessen würde als die Beklagten – insbesondere der Beklagte zu 1 – vor dem Verwaltungsgericht. Die höchstrichterliche zivilgerichtliche Rechtsprechung macht bei vergleichbaren Sachverhalten durchaus Ausnahmen von der strengen Rechtsprechung im Wettbewerbsrecht, das von der wirtschaftlichen Konkurrenzsituation gekennzeichnet ist. Deshalb ist die Ansicht des Klägers, dass die Beklagten vor dem Verwaltungsgericht „Sonderrechte“ genießen würden, nicht haltbar.

Die Weigerung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, ist vor diesem Hintergrund lediglich ein Indiz für das Fortbestehen der Wiederholungsgefahr (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.1.2004 Az. 12 B 2197/03). Zwar kann die Weigerung, eine strafbewehrte Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, dafür sprechen, dass eine Wiederholung der in Rede stehenden Äußerungen möglich ist. Daneben sind aber auch die weiteren Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall spricht gegen das Vorliegen der Wiederholungsgefahr, dass die streitgegenständliche Äußerung seit mehr als einem Jahr nicht mehr auf der Homepage der Beklagten zu 2 abrufbar ist, sondern durch eine Version ersetzt wurde, gegen die der Kläger keine inhaltlichen Einwände erhebt. Die ursprüngliche Veröffentlichung wurde bereits vor Einreichung der Klage beim Landgericht Aschaffenburg durch eine Version ersetzt, welche den im Manifest enthaltenen Text des Klägers bezüglich der Tötung junger Berggorillas im Wesentlichen wörtlich wieder gibt. Der Kläger lässt in dem Klageschrift-

satz vom 14. August 2008 vortragen, unter dem „bisherigen Link (sei) die Predigt in einer bezüglich der beanstandeten Textstellen völlig abgeänderten Fassung veröffentlicht“ worden. Die „beanstandeten Falschbehauptungen sind eliminiert und korrekte Zitate aus dem Ferkelbuch sowie dem MANIFEST hinzugefügt worden“. Damit bestätigt der Kläger in der Klageschrift - und wiederholte dies in der mündlichen Verhandlung -, dass auch aus seiner Sicht die streitgegenständliche Äußerung seit Monaten korrekt veröffentlicht wird.

Die überarbeitete Veröffentlichungsversion der Predigt ist an denselben (potentiellen) Adressatenkreis in demselben Medium gerichtet, so dass für diesen erkennbar ist, dass die streitgegenständliche Äußerung mit ihrem ursprünglichen Inhalt nicht aufrecht erhalten bleibt. Es ist auch von der Klägerseite nicht vorgebracht oder für das Gericht von Amts wegen erkennbar, dass die Beklagten in anderer Weise an der ursprünglichen Version festgehalten hätten.

Dass die geänderte Textfassung nach der Meinung des Klägers sinntstellt sein und sich aus den Zitaten das Gegenteil der früheren Behauptungen ergeben solle, führt nicht zur Bejahung der Wiederholungsgefahr. Selbst wenn die Einschätzung des Klägers richtig ist, spricht eine solche Korrektur für das Entfallen der Wiederholungsgefahr. Auch die Wertung als „Schuldeingeständnis“ spricht gegen das Fortbestehen einer Wiederholungsgefahr. Wenn sich aus dem aktuellen Text nunmehr tatsächlich das „Gegenteil der früheren Behauptungen“ ergäbe, spricht auch dies dafür, dass die Beklagten weder an der ursprünglichen Version festhalten noch diese wiederholen werden.

Die Wiederholungsgefahr ergibt sich auch nicht daraus, dass die Predigt des Beklagten zu 1 Gegenstand eines Beitrags des Katholischen Nachrichtendienstes kath.net vom 28. Mai 2008 ist ([www.kath.net/detail.php?id=19940](http://www.kath.net/detail.php?id=19940)). Träger und Eigentümer dieser Website ist der Verein "kath.net" mit Sitz in Linz, so dass dessen Beitrag den Beklagten nicht **zurechenbar** ist. Der Beitrag beschäftigt sich zudem nicht mit der streitgegenständlichen Äußerung bezüglich der Gorillajungen, sondern vor allem mit dem Buch „*Wo bitte geht's zu Gott? fragte das kleine Ferkel*“, das nicht Streitgegenstand des Klageverfahrens ist.

Schließlich kann es auch nicht darauf ankommen, dass sich die Beklagten im prozessualen Schriftverkehr und in der mündlichen Verhandlung gegen die rechtliche Argumentation des Klägers verteidigt haben. Die Rechtsverteidigung begründet nach der Auffassung des Gerichts die Gefahr einer Wiederholung nämlich nicht schon dann, wenn allein der eigene Rechtsstandpunkt vertreten wird, sondern erst dann, wenn den Erklärungen bei

Würdigung der Einzelfälle auch die Bereitschaft zu entnehmen ist, sich unmittelbar oder in naher Zukunft außerhalb des Rechtsstreits in gleicher Weise zu verhalten (vgl. BGH vom 4.12.2008 Az. I ZR 94/06). Andernfalls würden die Beklagten in der wirksamen Verteidigung ihrer Rechte beschränkt, wozu auch das Recht gehört, in einem gerichtlichen Verfahren die Rechtmäßigkeit bestimmter Verhaltensweisen klären zu lassen.

Den Schriftsätzen der Beklagenseite kann nicht die konkrete Gefahr entnommen werden, dass die Beklagten in absehbarer Zeit die streitgegenständliche Äußerung wiederholen werden. Die Beklagten haben in ihren Klageerwiderungen nicht vorbringen lassen, dass sie eine Wiederholung der streitgegenständlichen Äußerung beabsichtigen. Eine solche Gefahr ist für das Gericht auch aus ihren Äußerungen nicht ersichtlich. Die Beklagten haben sich vielmehr inhaltlich gegen die klägerische Argumentation verteidigt. Hieraus kann ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht auf eine Wiederholungsgefahr geschlossen werden. Gegen eine solche spricht – wie oben dargestellt – die schnelle Änderung des ursprünglichen Textes und dass die Beklagten die Äußerung seither außerhalb des Rechtsstreits nicht mehr wiederholt haben. Hiergegen spricht auch, dass der Beklagtenbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung erklärte, es sei nicht zu erwarten, dass die streitgegenständliche Äußerung in ihrer ursprünglich veröffentlichten Fassung wiederholt werde. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist es dem Kläger unbenommen, erneut um gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen.

Zur Klarstellung wiederholt das Gericht, dass Ausführungen zur Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Äußerung sowie über das eventuelle Vorliegen von Rechtfertigungsgründen vor diesem Hintergrund nicht veranlasst sind.

- c. Die Klagen sind auch hinsichtlich der Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren unbegründet. Wie sich der dem Schreiben vom 8. Juli 2008 beigefügten Unterlassungserklärung entnehmen lässt, sollte der Beklagte zu 1 die „Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung“ abgeben. Wie ausgeführt, war er jedoch nicht der richtige Anspruchsgegner. Darüber hinaus steht dem Kläger wegen der Erfolglosigkeit seiner Unterlassungsklagen kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten zu.

Die Kostentragungspflicht der Kläger ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Aschaffenburg entstandenen Kosten waren ebenfalls dem Kläger aufzuerlegen, § 17b Abs. 2 Satz 2 GVG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Korber  
Präsident

Dr. Pfister  
Richter am Ver-  
waltungsgericht

Richterin am Ver-  
waltungsgericht Beck ist  
wegen Fortbildung an der  
Beifügung ihrer Unterschrift  
gehindert

Dr. Korber  
Präsident

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 5.000 €  
festgesetzt (§ 52 GKG).

Die Kammer setzt bei Klagen wegen Ehrverletzungen grundsätzlich den Regelstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG an.

**Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Dr. Korber  
Präsident

Dr. Pfister  
Richter am Ver-  
waltungsgericht

Richterin am Ver-  
waltungsgericht Beck ist  
wegen Fortbildung an der  
Beifügung ihrer Unterschrift  
gehindert

Dr. Korber  
Präsident